



FD/ P075085

Basel, 3. Juni 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Juni 2009

Anzug Maria Berger-Coenen und Konsorten betreffend Adoptionsurlaub für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2007 dem Regierungsrat den Anzug Maria Berger-Coenen und Konsorten zum Bericht überwiesen:

"Elternschaft entsteht auch durch Adoption.

Für den Adoptionsurlaub sieht die schweizerische Gesetzgebung allerdings keine besondere Bestimmung vor. Eine Ausnahme machen der Kanton Genf, der einen 16-wöchigen Adoptionsurlaub gewährt, einige kantonale und kommunale Regelungen und Gesamtarbeitsverträge.

So gewährt der neue Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Uhren- und Mikrotechnikbranche ab 1. Januar 2007 auch Vätern einen Adoptionsurlaub, sie erhalten wie die Mütter 10 Wochen bei vollem Lohnausgleich.

Im Kanton Basel-Stadt dagegen gibt es das Anrecht auf einen bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub nur nach einer Schwangerschaft und Geburt, nicht aber bei einer Adoption.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption besteht der Anspruch auf Gewährung von 5 Arbeitstagen und die Möglichkeit eines unbezahlten Urlaubes, sofern die betrieblichen Umstände es zulassen.

Wir bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

- ob in der Kantonalen Verwaltung ein längerer Adoptionsurlaub gewährt werden kann, weil 5 Freitage es höchstens erlauben, alle Formalitäten zu erledigen, aber für die Familie nicht den nötigen Freiraum in einer wichtigen Anpassungsphase bieten
- ob dieser Urlaub von Müttern wie Vätern beansprucht werden kann.

Maria Berger-Coenen, Christine Keller, Esther Weber Lehner, Heidi Mück, Anita Heer, Francisca Schiess, Helen Schai-Zigerlig, Doris Gysin, Michael Wüthrich, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Christine Locher-Hoch, Annemarie Pfeifer, Claudia Buess, Stephan Ebner, Michael Martig, Isabel Koellreuter, Roland Engeler-Ohnemus, Philippe Pierre Macherel, Tanja Soland, Brigitte Hollinger, Karin Haerberli Leugger, Martina Saner*

Wir gestatten uns, zu diesem Anzug wie folgt zu berichten:

1. Einleitende Bemerkungen

Ein Adoptionsurlaub ist – ähnlich dem Mutterschaftsurlaub – diejenige Zeit, die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt wird, wenn sie ein Kind adoptieren. Die grundsätzliche Idee des Anzuges ist eine Erweiterung des bestehenden Adoptionsurlaubes, damit Eltern und Kind genügend Zeit haben, sich aneinander zu gewöhnen. Der erweiterte Adoptionsurlaub soll in Form eines bezahlten Urlaubes gewährt werden.

Die geltenden Regelungen bei Bund und Kantonen sind heute noch sehr unterschiedlich. In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone ihre Urlaubspraxis zu Gunsten ihrer Mitarbeitenden erweitert. Ein bezahlter Urlaub von zwei Monaten bildet heute keine Ausnahme mehr. Auf einen Vergleich mit anderen Kantonen wird unter Ziff. 3 eingegangen. Danach wird der Bedarf der Einführung einer Verlängerung der heutigen Dauer von fünf Tagen des Adoptionsurlaubes in der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt untersucht (Ziff. 4a). Unter Ziff. 4b wird auf die Besonderheiten einer Adoption eingegangen und schliesslich wird unter Ziff. 4c die Frage geklärt, ob der Adoptionsurlaub von Müttern wie Vätern beansprucht werden kann.

2. Grundlagen

§ 13 Personalgesetz vom 17. November 1999 regelt den Umfang des Ferienanspruchs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im gleichen Paragraphen kann der Regierungsrat in besonderen Fällen bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren. Die Voraussetzungen und die Zuständigkeiten legt er in der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004 (GS 162.410) fest.

Für die Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption sieht Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Verordnung einen Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von fünf Tagen vor.

Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub wird in der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987 (GS 162.420) geregelt. Gemäss § 2 dieser Verordnung gewährt der Kanton einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.

3. Regelung beim Bund und in den Kantonen (Auswahl) / Gesamtarbeitsverträge (GAV)

3.1. Bund und Kantone

Für die Beantwortung des vorliegenden Anzuges wurden die Regelungen des Bundes und der Kantone sowie die Bestimmungen in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen erhoben. Die Zusammenstellung liegt diesem Anzug als Anhang bei. Daraus wird ersichtlich, dass bezüglich Umfang des Urlaubsanspruchs sehr unterschiedliche Regelungen gelten. Im Vergleich der 19 erhobenen Kantone und der 10 Städte liegt Basel-Stadt mit den fünf bezahlten Urlaubstagen eher im unteren Bereich der Vergleichsergebnisse. Allerdings gibt es auch heute noch Kantone und Städte ohne eine konkrete Regelung des Adoptionsurlaubes.

Eine nicht mehr unbedeutende Anzahl Kantone – insbesondere jener der Westschweiz – gewährt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Adoptionsurlaub von zwei Monaten. Auch beim Bund, der in Sachen Anstellungsbedingungen oft eine wegweisende Bedeutung für die Kantone hat, haben die Mitarbeitenden einen Anspruch auf zwei Monate bezahlten Adoptionsurlaub. Andere Kantone gehen sogar noch einen Schritt weiter (FR, GE, JU, VS).

Der Bund und einige Kantone kennen bei ihrer Regelung das Splitting. Das heisst, wenn beide Elternteile Mitarbeitende des Kantons bzw. des Bundes sind, kann/muss der Anspruch auf Adoptionsurlaub unter beiden Mitarbeitenden aufgeteilt werden.

3.2. Privatwirtschaft / Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Im Gegensatz zum öffentlichen Bereich ergab die Überprüfung allgemeinverbindlich erklärter GAV auf eidgenössischer Ebene ein ernüchterndes Ergebnis. Nach aktuellem Stand sind 32 GAV durch Bundesratsbeschluss für allgemeinverbindlich erklärt. Nur einer der allgemein verbindlich erklärten GAV, nämlich der GAV des Reinigungssektors für die Westschweiz, sah eine Entschädigung bzw. einen Anspruch auf bezahlte freie Tage vor (Geburt oder Adoption eines Kindes: 1 Tag; Geburt oder Adoption nach einem Dienstjahr: 2 Tage). Dieser GAV war allerdings nur bis zum 31.12.2008 gültig.

Für den Kanton Basel-Stadt sind zurzeit zwei kantonale Beschlüsse vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EDV) genehmigt¹. Weder der GAV für das Basler Ausbaugewerbe (gültig bis 31.03.2009) noch der GAV für das Gipsergewerbe Basel-Stadt (gültig bis 30.09.2009) sehen jedoch eine Regelung für einen Adoptionsurlaub vor. Diverse GAV mit baselstädtischem Geltungsbereich sowie Ergänzungsbestimmungen zu gesamtschweizerischen GAV mit regionalem Geltungsbereich wurden kontrolliert. Keiner enthält eine Regelung des Adoptionsurlaubs.

In GAV, an denen Travail.Suisse als Interessenvertreterin² mitwirkt, sowie GAV, an denen die Gewerkschaft Unia³ beteiligt ist, gibt es solche mit konkreten Regelungen zum Adoptionsurlaub. Die Details finden sich im Anhang dieser Antwort.

4. Einführung eines Adoptionsurlaubes im Kanton Basel-Stadt

a) Vergleich Adoptionsurlaub und Mutterschaftsurlaub

Die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Adoption weist sehr viele Parallelen mit der Entstehung des Kindesverhältnisses durch Geburt auf. Dies lässt die Frage aufkommen, ob ein Analogieschluss zur Regelung des Mutterschaftsurlaubes getroffen werden

¹ <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/02500/index.html?lang=de>.

² Die Travail.Suisse ist eine Dachorganisation, der zwölf Verbände angehören. Es sind dies: die Syna, Angestellte Schweiz, Hotel&Gastro Union, transfair – Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz, Organizzazione cristiano-sociale ticinese (OCST), Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV), Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (FH-CH), Personalverband der Bundeskriminalpolizei, DROGA HELVETICA, Verband der Ungarischen Christlichen Arbeitnehmer/innen der Schweiz (VUCAS), Association des Assistants en Information Documentaire (AAID), Association romande des logopédistes diplômés (ARLD).

³ In acht GAV's, an denen die Unia als Vertragspartnerin beteiligt ist, stösst man auf eine Urlaubsregelung bei Adoption eines Kindes. Es ist festzuhalten, dass hierbei der GAV der Schweizerischen Uhren- und Mikrotechnikindustrie aufgrund seiner grosszügigen und ausführlichen Regelung als bahnbrechend bezeichnet werden darf.

kann. Hierzu wird ein Vergleich zwischen der Entstehung des Kindesverhältnisses durch Geburt und der Entstehung des Kindesverhältnisses durch Adoption vorgenommen:

Gemeinsamkeiten

In beiden Fällen bedarf es einer Anpassungsphase, während der sich die Eltern an die neue Situation und das Zusammenleben mit dem Kind gewöhnen können. Sowohl eine Adoption wie auch eine Geburt sind mit der Erledigung zahlreicher Formalitäten verbunden. Ausserdem benötigen die Eltern eine Vorbereitungszeit, um sich auf die rechtlichen und anderen Folgen einer Geburt bzw. einer Adoption einzustellen.

Unterschiede

Zum einen fallen die Beschwerden der Schwangerschaft weg. Es ist keine durch die Geburt verursachte medizinische Versorgung erforderlich. Zum anderen ist keine Rekonvaleszenzzeit notwendig, damit sich die Mutter von den physischen und psychischen Beschwerden erholen kann. Bei der Adoption sind beide Elternteile gleichermassen von den „neuen Umständen“ betroffen.

b) Besonderheiten bei der Adoption

Eine Erweiterung der heutigen Regelung erscheint wegen der genannten Gemeinsamkeiten notwendig, doch sollten im Falle einer Verlängerung des geltenden Adoptionsurlaubes Differenzierungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anpassungsphase vorgenommen werden:

Bevor die Adoption ausgesprochen wird, muss das zu adoptierende Kind mindestens ein Jahr bei der Pflegefamilie verbracht haben (Art. 264 ZGB). In dieser Zeit der Anpassung soll festgestellt werden können, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und sich nicht nachteilig auf allfällig bereits vorhandene Kinder auswirkt. Dieses Pflegeverhältnis bedarf einer Bewilligung.

Wenn aber das zu adoptierende Kind bereits mehrere Jahre im selben Haushalt wohnt, oder wenn ein Kind des Ehegatten bzw. der Ehegattin adoptiert werden soll, ist keine Anpassungsphase notwendig.

Weiter ist auch bei der Adoption eines Kleinkindes und der Adoption eines Teenagers zu differenzieren. Ein Teenager braucht keine ganztägige Betreuung, weil er bereits eine gewisse Selbständigkeit entwickelt hat und in der Regel die meiste Zeit in der Schule verbringt. Hingegen benötigt ein Kleinkind eine Rund-um-Betreuung.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Fallkonstellationen ist es sinnvoll, eine Altersgrenze festzulegen, bis zu der ein Adoptionsurlaub gewährt werden kann. Diese Altersgrenze wird in den Kantonen verschiedentlich festgelegt (z.B. SG: Kinder bis 1 Jahr alt, BL: Kinder bis 6 Jahre alt, GE: 10 Jahre alt). Wir empfehlen die Altersgrenze bei 5 Jahren festzulegen. Das würde bedeuten, dass ein Adoptionsurlaub dann gewährt werden kann, wenn das adoptierte Kind im Aufnahmezeitpunkt das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze würde Adoptiveltern Mündiger oder Entmündigter nicht diskriminieren, da in diesen Fällen die zu adoptierende Person bereits mindestens fünf Jahre im selben Haushalt leben muss (Art. 266 ZGB) und keine Anpassungszeit benötigt.

c) Anspruch von Müttern wie von Vätern

Der Bund und einige Kantone kennen das Splitting. Das heisst, wenn beide Elternteile Mitarbeitende des Kantons bzw. des Bundes sind, muss/kann der Adoptionsurlaub unter beiden Mitarbeitenden aufgeteilt werden. Weil die „Adoptionsumstände“ Mann und Frau glei-

chermassen treffen, erscheint dies auch im Blickwinkel der Gleichbehandlung als eine sinnvolle Lösung.

d) Umfang der anfallenden Adoptions-, Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaube in den Jahren 2006 bis 2008

Beim Kanton Basel-Stadt wurden in den letzten drei Jahren (2006-2008) insgesamt sechs Adoptionsurlaube à je fünf Tagen beantragt und bewilligt. Demnach kann mit durchschnittlich zwei Adoptionsurlaubsgesuchen pro Jahr à acht bezahlte Wochen gerechnet werden. Auch die Kostenfolge – bezogen auf die durchschnittliche Anzahl anfallender Adoptionsurlaube – darf als unbedeutend bezeichnet werden, da ausschliesslich bei Mitarbeitenden mit festen Dienstplänen/Pensen allfällige Stellvertretungskosten anfallen würden.

Im Gegensatz dazu haben in den gleichen Jahren 2006-2008 insgesamt 936 Mitarbeiterinnen einen Schwangerschaft- und Mutterschaftsurlaub beantragt und bezogen. Dies entspricht einem Durchschnitt von 312 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlauben à 16 bezahlte Wochen pro Jahr.

5. Zusammenfassung

Die Gewährung eines Adoptionsurlaubes in Form eines bezahlten Urlaubes, der über die heute gewährten fünf Tage hinausgeht, erscheint sinnvoll, insbesondere weil Parallelen zum Geburtsurlaub bestehen. Auch gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die gegen eine Erweiterung der heutigen Regelung sprechen. Eine Anpassungsphase zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind ist bei der Adoption ausschlaggebend. Jedoch erscheint eine analoge Anwendung des Mutterschaftsurlaubes (BS: 16 Wochen) nicht verhältnismässig. Eine Gleichstellung steht allerdings ausser Frage, kann doch die Adoptivmutter per se die biologische Voraussetzung der Niederkunft nicht erfüllen. Mit der Differenzierung zwischen einer biologischen Mutterschaft und einer Mutterschaft infolge Adoption wird somit ein erheblicher tatsächlicher Unterschied berücksichtigt, für dessen Rechtsfolgen sachliche und vernünftige Gründe vorliegen.

Für die Erweiterung des Anspruchs auf Adoptionsurlaub sollte aber eine Altersgrenze gesetzt werden, um dem Umstand, dass sich mit steigendem Alter des zu adoptierenden Kindes die Anpassungszeit verkürzt, Rechnung zu tragen. Als Altergrenze empfiehlt sich das Alter von 5 Jahren, weil das Kind von diesem Alter an eine gewisse Zeit im Kindergarten bzw. in der Schule verbringt und keiner ganztägigen Betreuung mehr bedarf. Auch sehen diejenigen Kantone, die z.B. einen Adoptionsurlaub von zwei Monaten vorsehen eine Altersgrenze zwischen 5 und 10 Jahren vor. Sind beide Elternteile Mitarbeitende des Kantons, wird der Anspruch auf Adoptionsurlaub pro Kind nur einmal gewährt bzw. besteht die Möglichkeit diesen untereinander aufzuteilen (Splitting).

Wie beim Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (vgl. §§ 3 – 5 der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub, SG 162.420) soll beim Adoptionsurlaub der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter der bisherige Arbeitsplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten garantiert werden. Kann aus betrieblichen Gründen an der bisherigen Stelle nicht weitergearbeitet werden, ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeit wenn möglich eine der Ausbildung entsprechende Stelle anzubieten.

Der Regierungsrat hat in diesem Sinne die Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004 angepasst. Die Verordnungsänderung ist im Anhang beigelegt.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Antrag Maria Berger-Coenen und Konsorten betreffend Adoptionsurlaub in Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel Stadt

Der Präsident

Die Staatsschreiberin



Dr. Guy Morin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Anhang

- Regelungen bei Bund, Kantonen und einzelnen Städten
- Regelungen in Gesamtarbeitsverträgen
- Änderung der Ferien- und Urlaubsverordnung (inkl. Synopse)

Adoptionsurlaub / Regelungen in verschiedenen Kantonen und Städten

Bund / Kanton / Stadt	Rechtsgrundlage / Gesetz / Verordnung / Richtlinie / GAV	Anspruch auf Urlaub in Tagen / Wochen	bezahlt oder unbezahlt	Kommentare
Bund	Art. 61 BPV	8 Wochen	bezahlt	Arbeiten beide Adoptiveltern bei der Bundesverwaltung, so besteht der Anspruch nur für einen Elternteil. Sie können die zweimonatige Arbeitsaussetzung nach eigenem Ermessen aufteilen.
AG			unbezahlt	Regelung ist immer wieder ein Thema.
AR	Art. 18 PGV	2 Tage	bezahlt	
BE	Art. 156 Abs. 1 PVo	bis zu 2 Tagen	bezahlt	Auf Gesuch hin Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis zu 6 M gemäss Art. 60 Abs. 5 PVo, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.
BL	§ 9 Vo über den Schwangerschafts-, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub	bis zu 12 Wochen	unbezahlt	Sofern das Adoptivkind bisher nicht im Haushalt lebte und nicht älter als 6 Jahre ist (schriftlicher Antrag). Zeitliche Aufspaltung des Urlaubs möglich.
FR	Art. 114 LPers	12 Wochen	bezahlt	Vater: bis zu 4 Wochen, falls erforderlich.
GE	Art. 34, al. 5 réglement sur le personnel	in den ersten 6 Monaten: 3 Wochen; über 6 Monate: 20 Wochen	bezahlt	Nur solange das Kind nicht älter als 10 Jahre ist.
GR	Art. 43 PG; Art. 56 Abs. 1 lit.c PVo	3 Tage (jedoch bezahlter Urlaub bis zu 1 Woche möglich)	bezahlt	Längere bezahlte Urlaube möglich.
JU	Keine Regelung vorhanden	10 Wochen	bezahlt	Praxishandhabung; Diskussion bzgl. Gesetzesrevision (16 Wochen vorgesehen).

LU	§ 46 PVo	max. 8 Wochen	bezahlt	Der Urlaub wird nur für die Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption und bei einem nicht schulpflichtigen Kind gewährt. Falls beide Elternteile beim Kanton arbeiten, haben sie insgesamt nur einen Urlaubsanspruch von 8 Wochen. Des Weiteren kann gemäss § 42 Abs. 1 unserer Personalverordnung die zuständige Behörde der oder dem Angestellten zur Erfüllung unaufschiebbarer privater Verpflichtungen einen Kurzurlaub bis zu drei Tagen bewilligen.
NW		kein genereller Anspruch		5 Tage Vaterschaftsurlaub. Keine Regelung bzgl. Adoption. Handhabung von Fall zu Fall pragmatisch.
SG	Keine Regelung vorhanden	max. 8 Wochen	bezahlt	Praxisregelung; gilt nur bei Neugeborenen bzw. Kindern bis 1 Jahr.
SH				Unbezahlter Urlaub (unabhängig vom Anlass) auf Wunsch u.U. möglich, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erlauben.
SZ	§ 32 VVzPBV	3 Tage	bezahlt	Unbezahlter Urlaub (unabhängig vom Anlass) auf Wunsch u.U. möglich, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erlauben.
SO	Keine Regelung vorhanden			
TI		max. 8 Wochen	bezahlt	Auf Anfrage zusätzlich bis max. 9 Monate unbezahlter Adoptionsurlaub
TG	§ 50 Vo des RR über die Rechtsstellung des Staatspersonals	2 Tage	bezahlt	Möglichkeit ein Gesuch um unbezahlten Urlaub zu stellen. Revision dieser Bestimmung bzw. Erweiterung des Urlaubsanspruchs in Diskussion, jedoch im Moment noch nicht konkret geplant.
VD	Art. 35 Loi sur le personnel	8 Wochen	bezahlt	Der Mitarbeiter muss seit mindesten 8 Monaten angestellt sein und den Urlaub spätestens bei Adoptionserlaubnis beantragen.
VS	Art. 25 und 25ter BesoldungsVo	3/4 des Mutterschaftsurlaubs (i.d.R. 3/4 von 16 Wochen)	bezahlt	Falls beide Elternteile beim Kanton arbeiten --> Gesamtdauer des Adoptionsurlaubs 16 Wochen

ZG	§ 34 Personalverordnung	kein genereller Anspruch		Bezahlter und/oder unbezahlter Urlaub kann im Rahmen von § 34 Pvo bewilligt werden.
Aarau				Stadtrat kann Urlaub als Ausnahme gewähren.
Bern	Art. 46 Abs. 4 PR	8 Wochen	bezahlt	Bei bewilligter Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption, sofern das Kind im Aufnahmezeitpunkt das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Ehegatten stammt.
Chur	Art. 46 Abs. 7, Art. 43 Abs. 1 lit. c, Art. 47 Abs. 2 AB zur PVo	Mutter: 14 Wochen Vater: 3 Tage	bezahlt	Mutter: Anrecht auf unbezahlten Urlaub bis zu 6 Monaten Vater: unbezahlter Urlaub von 3 Wochen in den ersten 2 Jahren nach Übernahme des Kindes.
Grenchen				Nicht ausgeschlossen auf Gesuch hin einzelne bezahlte Urlaubstage zu gewähren (§ 62 Abs. 2 Personalordnung). Präjudizien jedoch nicht bekannt.
Lausanne	Art. 45 bis la. 5 RPAC	16 Wochen		Sind beide Elternteile Staatsangestellte, hat ein Elternteil 4 Monate, der andere 2 Monate Adoptionsurlaub.
Olten	PR 131 bzw. PVo 131.1 Art. 17	4 Wochen	bezahlt	Bei bewilligter Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption, sofern das Kind im Zeitpunkt der Aufnahme das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Ehegatten stammt. Sind beide Elternteile städtische Angestellte, können sie den Adoptionsurlaub unter sich aufteilen.
St. Gallen	Art. 54 Reglement zum Vollzug des Personalreglements	5 Tage	bezahlt	innert zweier Monate
Thun		5 Arbeitstage	bezahlt	Keine spezielle Regelung bei einer Adoption. In der Praxis: Anlehnung an Art. 4 der Verordnung über Arbeits- und Freizeit. Regelung für Vater bei Geburt eines Kindes.
Winthertur		16 Wochen	bezahlt	Bei Übernahme eines Kindes bis zu 12 Jahren. Es kann zusätzlich ein unbezahlter Urlaub bewilligt werden.

Rechtsdienst ZPD Basel-Stadt / 05.03.2009

Adoptionsurlaub / Regelungen in verschiedenen GAV der Privatwirtschaft

		Rechtsgrundlage GAV	Anspruch auf Urlaub in Tagen / Wochen	bezahlt oder nicht bezahlt	Spezialitäten wie
1. AVE erklärte GAV					
Durch Bundesratsbeschluss	<i>GAV des Reinigungssektors für die Westschweiz</i>	Art. 13	1 Tag; 2 Tage nach einem Dienstjahr	bezahlt	AVE bis 31.12.2008
Durch Regierungsratsbeschluss BS	<i>z.Z. 2 kantonale Beschlüsse vom EDV genehmigt (GAV für Basler Ausbaugewerbe; GAV für Gipsergewerbe)</i>		kein Anspruch		
Durch Regierungsratsbeschluss GE	<i>CCT cadre dans le commerce de détail dans le canton de Genève</i>	Art. 15	112 Tage	bezahlt 80%	Im Kanton Genf ist ein spezielles Gesetz (Loi instituant une assurance en cas de maternité et d'adoption) in Kraft. Die zwei GAV nehmen explizit Bezug auf das Spezialgesetz
	<i>CCT pour les entreprises d'entretien des textiles</i>	Art. 18.2	112 Tage	bezahlt 80%	
Durch Regierungsratsbeschluss VD	<i>CCT du chauffage, de la climatisation et de la ventilation dans le Canton de Vaud</i>	Art. 60	1 Tag	bezahlt	nur bei einem Kind unter 5 Jahren
	<i>CCT de la ferblanterie, de la couverture et de l'installation sanitaire dans le Canton de Vaud</i>	Art. 60	1 Tag	bezahlt	nur bei einem Kind unter 5 Jahren
2. GAV Basel-Stadt					
Vereinbarung für den Detailhandel			kein Anspruch		

GAV für den Dienstleistungsbereich in der Region BS, v.a. für kaufmännische Angestellte			kein Anspruch		
Ergänzungsbestimmungen zum GAV 2005 - 2008 des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-, Installationsgewerbes			kein Anspruch		
Regionaler GAV für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 1.1. 2008			kein Anspruch		
Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz zum GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche			kein Anspruch		
Ergänzungsbestimmungen zum GAV im Schweizerischen Isoliergewerbe			kein Anspruch		
Ergänzungsbestimmungen zum L-GAV für das Schweizerische Schlosser-, Metallbau-, Landmaschinen-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe vom 1.1.2008			kein Anspruch		
GAV für Basler Pharma-, Chemie- und Dienstleistungsunternehmen (GAV VBPCD)			kein Anspruch		
GAV für das Plattenlegergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Baselland			kein Anspruch		
GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz			kein Anspruch		
Ergänzungsbestimmungen zum GAV für das Schreinergerbe 2005 – 2008			kein Anspruch		

GAV für das Taxigewerbe im Kanton Basel-Stadt			kein Anspruch		
3. Regelung des Adoptivurlaubs in GAV, an denen die Travail.Suisse (Dachorganisation, der 12 Verbände angehören) als Interessenvertreterin mitwirkt.					
Syna	<i>GAV Coop Eine allfällige Regelung in anderen Branchen wurde zwar im Rahmen der Verhandlungen angesprochen, jedoch mangels Regelungsbedarfs nicht Vertragsinhalt. Es wurde den AG und AN überlassen, eine individuelle Regelung vorzusehen.</i>	Art. 41	5 Urlaubstage	bezahlt	zuzüglich Coop-Gutscheine / Geschenkkarten im Wert von CHF 100.--
transfair	<i>GAV Post</i>	Art. 45	2 Tage	bezahlt + Geburtszulage	Falls Mutter und Vater Mitarbeitende der Konzerngesellschaft sind: je 2 Tage. Unbezahlter Urlaub bis zu 2 Monaten möglich (kann u.U. verlängert werden).
	<i>GAV Swisscom</i>	Art. 2.7.3	10 Tage		Anspruch besteht auch für Tochtergesellschaften
4. Regelungen des Adoptivurlaubs in GAV, an denen die Gewerkschaft Unia beteiligt ist.					

GAV der Schweizerischen Uhren- und Mikrotechnikindustrie vom 1.1. 2007		Art. 23.1.3	10 aufeinander folgende Wochen	bezahlt	solange das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Adoption mind. 10 Monate bestand.
Deutscheschweizerische Unternehmen der Uhren- und Mikrotechnik		Art. 73-77	10 aufeinander folgende Wochen	bezahlt	solange das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Adoption mind. 10 Monate bestand.
Firmenvertrag MPS Micro Precision Systems		Art. 23.1.3	10 aufeinander folgende Wochen	bezahlt	solange das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Adoption mind. 10 Monate bestand.
Firmenvertrag Metron AG, Architektur-Raumentwicklung-Verkehr-Landschaft-Umwelt, Brugg, vom 1.1.2006		Art. 20	Kind über 1 Jahr: 20 Tage Kind unter 1 Jahr: 2 Monate	bezahlt	8 Monate unbezahlter Urlaub oder vorübergehende Reduktion der Arbeitszeit, bis sie kapazitätsmässig 8 Monaten entspricht.
Accord portant sur le statut collectif des employés Philip Morris Products SA, Neuchâtel, du 1.1.2007		Art. 14.5	1 Monat (= 23 Werktage oder das Gleichwertige in Abhängigkeit der Arbeitszeit)	bezahlt	Arbeiten beide Elternteile in der Firma, können sie sich den Monat, mit Erlaubnis des AG, teilen.
Convention collectif de travail Viteos SA (Energieversorgungs- gesellschaft im Kanton Neuenburg)		Art. 48 Abs. 4	bis zu 2 Monaten	bezahlt	
a) Convention collective de la pharmacie (ct. de Genève)		Art. 10	16 Wochen	bezahlt (100%/80%, je nach Dienstdauer)	Gemäss Gesetz für Mutterschafts- und Adoptionsversicherung im Kanton Genf.
5. SRG insbesondere			20 Tage		Kind darf nicht älter als 15 Jahre alt sein.

Erhebung WSU vom 24. März 2009

ENTWURF

Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) SG 162.410

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004 wird wie folgt geändert:

§ 18 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten

§ 18. Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:

3. Geburt des Kindes der Partnerin5 Arbeitstage
Der Bezug dieser fünf Arbeitstage hat innert drei Monaten zu erfolgen.

Ein neuer § 18a. ist einzufügen:

Adoptionsurlaub

§ 18a. Bei Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von acht Wochen, sofern das Adoptivkind bisher nicht im selben Haushalt lebte und nicht älter ist als 5 Jahre.

² Arbeiten beide künftigen Adoptiveltern beim Kanton Basel-Stadt, so besteht insgesamt nur ein Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von acht Wochen. Die künftigen Adoptiveltern können den Anspruch nach eigenem Ermessen unter sich aufteilen.

³ Krankheit oder Unfall nach Antritt des Adoptionsurlaubs verlängert den Urlaub nicht.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Guy Morin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Änderung der Ferien und Urlaubsverordnung vom 6. Juli 2004 (SG 162.200)

Geltende Verordnung	Vorgeschlagene Änderungen
<p><i>Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten</i></p> <p>§ 18. Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:</p> <p>3. Geburt des Kindes der Partnerin sowie Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption 5 Arbeitstage Der Bezug dieser fünf Arbeitstage hat innert drei Monaten zu erfolgen.</p>	<p><i>Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten</i></p> <p>§ 18. Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:</p> <p>3. <i>Geburt des Kindes der Partnerin 5 Arbeitstage.</i> Der Bezug dieser fünf Arbeitstage hat innert drei Monaten zu erfolgen.</p> <p><i>Adoptionsurlaub</i></p> <p>§ 18a. <i>Bei Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von acht Wochen, sofern das Adoptivkind bisher nicht im selben Haushalt lebte und nicht älter ist als 5 Jahre.</i></p> <p>² <i>Arbeiten beide künftigen Adoptiveltern beim Kanton Basel-Stadt, so besteht insgesamt nur ein Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von acht Wochen. Die künftigen Adoptiveltern können den Anspruch nach eigenem Ermessen unter sich aufteilen.</i></p> <p>³ <i>Krankheit oder Unfall nach Antritt des Adoptionsurlaubs verlängert den Urlaub nicht.</i></p>